

Bundesschiedskommission

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030/ 24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

AZ: BSchK/18/2021/B
AZ: LSchK-NRW/2020/41

Berlin, den 12. April 2022

B e s c h l u s s

In dem Schiedsverfahren
des Genossen [...]

- Widerspruchsführer und Beschwerdegegner -

gegen

DIE LINKE [...]
vertreten durch

1. Gen. [...],
2. Gen. [...]

- Widerspruchsgegner und Beschwerdeführer -

wegen

Auflösung eines Ortsverbands

hat die Bundesschiedskommission durch [...] am 9. April 2022
beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

1. Eine Kreismitgliederversammlung des Antragsgegners hat am 25. Juli 2020 auf Antrag des Kreisvorstands die Auflösung des Ortsverbands [...] beschlossen.
2. Dagegen hat der Antragsteller am 27. Juli 2020 Widerspruch bei der Landesschiedskommission erhoben. Er hat erstinstanzlich im Wesentlichen vorgetragen, die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Auflösung des Ortsverbands seien nicht gegeben gewesen, denn der Ortsverband habe in keiner Weise gegen die Satzung, das Grundsatzprogramm oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen. Er hat darüber hinaus Manipulationen des Abstimmungsverfahrens der Kreismitgliederversammlung gerügt. Nur durch diese Manipulationen sei überhaupt die nach der Kreissatzung vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit für die Auflösung des Ortsverbands zustande gekommen.

Der Antragsgegner ist dem Widerspruch entgegengetreten. Er hat vorgetragen, in den Beratungen der Kreismitgliederversammlung seien mehrere und wichtige Gründe vorgetragen worden, die zur Auflösung des Ortsverbands berechtigt hätten. Diese seien unter anderem wiederholtes unsolidarisches Verhalten, Ausgrenzung von Parteimitgliedern, Verstoß gegen Beschlüsse des Kreisverbands, Bildung einer Fraktionsgemeinschaft mit einer rechten Partei ohne Absprache mit den zuständigen Gremien. Mehrfache Aufforderungen an den Ortsverbandsvorstand, die wiederholten Verstöße zu beenden, seien erfolglos geblieben.

Protokolle von Sitzungen der Gremien des Ortsverbands lägen nicht vor; die Herausgabe würde verweigert.

Hinzu träte, dass der Vorstand des Ortsverbands schon seit sechs Monaten hätte neu gewählt werden müssen.

Die Rügen des Antragstellers gegen das Abstimmungsverfahren der Kreismitgliederversammlung hat der Antragsgegner zurückgewiesen. Die Abstimmung sei korrekt verlaufen.

3. Die Landesschiedskommission hat dem Widerspruch durch Beschluss vom 4. September 2020 stattgegeben und die Auflösung des Ortsverbands für ungültig erklärt.

II.

1. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners, bei der Bundesschiedskommission am 19. Oktober 2021 eingegangen und nach Fristverlängerung begründet.
 - a) Wie schon im Ausgangsverfahren hat der Widerspruchsgegner beantragt, das Beschwerdeverfahren auszusetzen, bis die

Landesschiedskommission über bei ihr anhängige Verfahren entschieden habe, die nach seiner Auffassung in einem Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren stehen.

- b) In der Sache wiederholt und vertieft der Widerspruchsgegner seinen erstinstanzlichen Vortrag und trägt ergänzend vor:
 - aa) Die Satzungen der Partei enthielten keine formellen oder inhaltlichen Kriterien für die Untergliederung der Kreisverbände in Ortsverbände. Daher sei es nicht erforderlich, dass bei der Auflösung von Gliederungen Verstöße gegen die Satzung oder Parteischädigendes Verhalten vorliegen müssten. Die Kreisverbände könnten sich gemäß der Satzung der Partei so gliedern, wie sie es wünschten. Sicherlich sei es richtig, dass eine hohe Hürde für die Auflösung von Gliederungen gesetzt würde, aber eine Zweidrittelmehrheit müsse ausreichend sein.
 - bb) Der Ortsverbandsvorstand sei zuletzt vor ca. vier Jahren gewählt worden; über angebliche Neu- oder Nachwahlen lägen keine Unterlagen vor. Er verweist zudem auf Berichte von Mitgliedern, dass Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Ortsverbands aus den Jahren 2018 und 2019 nicht umgesetzt worden seien. Dies lege den Schluss nahe, dass es überhaupt keine funktionierte und legitimierte Gliederung im Ortsverband [...] mehr gäbe, die überhaupt die Interessen der Mitglieder wahrnehmen könne. Dies erkenne man auch daran, dass eine Nominierung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Reserveliste für den Stadtrat von [...] nicht stattgefunden habe, obwohl der Kreisverband hierfür alles vorbereitet habe. Bei der Mitgliedschaft gäbe es auch kein Interesse, den Ortsverband neu zu gründen.
 - cc) Der Ortsverband habe Parteimitgliedern das Stimmrecht verweigert, obwohl der Kreisverband eindeutig deren Mitgliedschaft bestätigt habe und dies auch vor der Versammlung erklärt hätte.
- 2. Die Bundesschiedskommission hat die Beteiligten mit Beschluss vom 15. Januar 2022 auf Bedenken gegen die Begründetheit der Auflösung des Ortsverbands hingewiesen und dem Antragsgegner aufgegeben, Unterlagen über das Zustandekommen des Auflösungs-beschlusses vorzulegen. Die Beteiligten haben daraufhin nichts vorgetragen. Der Antragsgegner hat die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt.

III.

Die Bundesschiedskommission hat keine Veranlassung gesehen, das Beschwerdeverfahren auszusetzen, bis die Landesschiedskommission über dort anhängige Verfahren entschieden hat. Diese Verfahren mögen in einem

politischen Zusammenhang mit der Auflösung des Ortsverbands stehen; rechtlich sind sie für das vorliegende Beschwerdeverfahren ohne Belang.

IV.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet; zu Recht hat die Landesschiedskommission die Auflösung des Ortsverbands für ungültig erklärt.

1. Das Satzungsrecht der Partei enthält widersprüchliche Regelungen über die Zuständigkeit der Schiedskommissionen für die Entscheidung über Widersprüche gegen die Auflösung von Gebietsverbänden.

In § 4 Abs. 1 lit. d der Schiedsordnung – SchO – ist für die Auflösung von *Gebietsverbänden* – ohne Rücksicht auf die Gliederungsebene – eine ausschließliche Zuständigkeit der Bundesschiedskommission bestimmt.

Diese Bestimmung steht jedoch im Widerspruch zu Vorschriften der Bundessatzung (BS). Während nach § 12 BS die Bundesschiedskommission über Widersprüche gegen die Auflösung von *Landesverbänden* entscheidet, ist in § 13 Abs. 11 Satz 2 BS für die Entscheidung über Widersprüche gegen die Auflösung von *Kreisverbänden* eine Zuständigkeit der Landesschiedskommission bestimmt.

Der Widerspruch zwischen den Regelungen der Bundessatzung und denen der Schiedsordnung ist dahingehend aufzulösen, dass die Bundessatzung maßgeblich ist (§ 39 Abs. 2 Satz 6 BS). Dies ergibt sich auch daraus, dass die Bundessatzung vom Parteitag nur mit satzungsändernder Mehrheit geändert werden kann (§ 39 Abs. 2 Satz 1 BS i. V. m. § 31 Abs. 4 BS), die Schiedsordnung hingegen mit absoluter Mehrheit (§ 39 Abs. 2 Satz 3 BS i. V. m. § 31 Abs. 3 BS).

Die Bundessatzung enthält zwar keine ausdrückliche Regelung über die Zuständigkeit zur Entscheidung von Widersprüchen gegen die Auflösung von *Ortsverbänden*. Nach dem Grundsatz des *argumentum a maiore ad minus* ist aber davon auszugehen, dass die Landesschiedskommissionen, wenn sie schon erstinstanzlich im Falle der Auflösung von *Kreisverbänden* zuständig sind, dies auch erst recht für die Auflösung von *Ortsverbänden* gilt.

2. Die Auflösung nachgeordneter Gebietsverbände politischer Parteien ist nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung der Partei ist zu bestimmen, aus welchen Gründen die Maßnahme zulässig ist, und welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen kann (§ 16 des Parteiengesetzes – PartG -).

In der LINKEN ist dieser Grundsatz dahingehend konkretisiert, dass Landes- und Kreisverbände (nur) aufgelöst werden können, wenn sie in ihren Beschlüssen und in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen (§ 12 Abs. 6 und 7 der Bundessatzung – BS -, § 13 Abs. 11 BS). Die Maßnahme muss vom Parteitag, im Fall der Auflösung von Kreisverbänden vom Landesparteitag, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden; gegen sie kann die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei angerufen werden („Widerspruch“).

Eine ausdrückliche Regelung über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Auflösung von *Ortsverbänden* ist in der Bundessatzung nicht getroffen.

Entschließt sich ein Kreisverband zur weiteren Untergliederung in Ortsverbände, so haben die Ortsverbände den Rechtsstatus von Gebietsverbänden im Sinne des Parteiengesetzes (§ 13 Abs. 8 BS). Daraus folgt, dass auch die Auflösung von Ortsverbänden nur unter den engen Voraussetzungen des § 16 des Parteiengesetzes zulässig ist. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Untergliederung eines Kreisverbands in Ortsverbände grundsätzlich in dessen Ermessen steht. Er kann auch für die Zukunft davon absehen, sich weiterhin in Ortsverbände zu untergliedern. Von einer solchen Grundentscheidung ist allerdings die Auflösung eines einzelnen Ortsverbands zu unterscheiden. Deshalb irrt der Widerspruchsgegner, wenn er der Auffassung ist, dass seine Freiheit, sich in Ortsverbände zu gliedern oder auch nicht, die Auflösung einzelner Ortsverbände ohne Bindung an spezifische rechtliche Voraussetzungen erlaube.

3. Schwierigkeiten ergeben sich daraus, dass, scheinbar entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes, die spezifischen materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Auflösung von Ortsverbänden und das dabei zu beachtende Verfahren in der Bundessatzung nicht ausdrücklich geregelt sind.
 - a) Die Bundesschiedskommission sieht hierin eine planwidrige Regelungslücke. Nichts spricht nämlich dafür, dass der Satzungsgeber, der schon die Auflösung von Landes- und Kreisverbänden grundsätzlich zugelassen hat, die Möglichkeit der Auflösung von Ortsverbänden, also von Gliederungen niedrigeren Ranges und zudem nur fakultativer Natur, grundsätzlich ausschließen wollte.
 - b) Diese Regelungslücke muss durch Auslegung geschlossen werden. Mangels anderweitiger satzungsrechtlicher Regelung bleibt nur die Möglichkeit, die über die Auflösung von Landes- und Kreisverbänden getroffenen Regelungen *entsprechend* auf die Auflösung von

Ortsverbänden anzuwenden. Demnach können auch einzelne Ortsverbände nur unter den für Landes- und Kreisverbände geltenden materiell-rechtlichen Voraussetzungen durch mit satzungsändernder Mehrheit gefassten Beschluss des Kreisparteitags (der Kreismitgliederversammlung) aufgelöst werden.

4. Der Widerspruchsgegner hat weder im erstinstanzlichen Verfahren, noch im Beschwerdeverfahren dargelegt, dass der aufgelöste Ortsverband in seinen Beschlüssen und in seinem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen hat.

- a) Dabei sind einige der von dem Widerspruchsgegner schriftsätzlich gegen den Ortsverband bzw. gegen seinen Vorstand erhobenen Vorwürfe durchaus von Gewicht. Sie rechtfertigten, auch wenn sie zuträfen, die Auflösung des Ortsverbands jedoch nicht.

Die Auflösung von Gebietsverbänden stellt einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Struktur innerparteilicher demokratischer Willensbildung dar. Deshalb unterliegt sie in besonderer Weise dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Sie scheidet regelmäßig dann aus, wenn den Organen der Partei mildere Mittel zur Verfügung stehen, die gestörte Ordnung, namentlich die satzungsrechtlich gebotenen Verhältnisse wiederherzustellen.

Dies war vorliegend der Fall:

- aa) Träfe es zum Beispiel zu, dass die Amtszeit des Ortsverbands seit längerem abgelaufen war, ohne dass eine (vorgeschriebene) Neuwahl stattgefunden hätte, wäre es Aufgabe des Kreisvorstands gewesen, dass hierfür Notwendige zu veranlassen, nämlich von sich aus eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.
- bb) Träfe der Vorwurf zu, dass der Ortsverband die Vorlage von Protokollen an den Kreisvorstand verweigert hat, obwohl er dazu verpflichtet gewesen wäre, hätte der Kreisverband dies auf dem Wege eines ordentlichen Schiedsverfahrens erzwingen können.
- cc) Träfe es weiter zu, dass der Ortsverband in seinen Versammlungen stimmberechtigten Parteimitgliedern das Stimmrecht verweigert hat, hätte dem Kreisvorstand das Mittel der Anfechtung der möglicherweise rechtswidrig gefassten Beschlüsse und vorgenommen Wahlen, wozu er ausdrücklich berechtigt ist (§ 15 Abs. 3 lit. a der Wahlordnung), zur Verfügung gestanden.
- dd) Soweit der Widerspruchsgegner dem aufgelösten Ortsverband vorwirft, die Aufstellung einer Wahlvorschlagsliste für eine Kommunalwahl unterlassen zu haben, so ist schon zweifelhaft,

ob es sich hierbei überhaupt um eine Pflichtverletzung handelt, denn die Entscheidung, zu einer Wahl mit einer eigenen Vorschlagsliste anzutreten, ist eine politische, die je nach den Umständen unterschiedlich beantwortet werden kann. Aber selbst, wenn man die Auffassung vertritt, dass dem Kreisverband dabei ein maßgebliches Einschätzungs- und Entscheidungsrecht zustünde, so wäre es ihm unbenommen, gewesen, die wahlberechtigten Parteimitglieder zu einer Nominierungsversammlung einzuladen und einen Wahlvorschlag einzureichen. Die Auflösung des Ortsverbands rechtfertigt auch das nicht.

- b) Wenn der Widerspruchsgegner vorträgt, es liege der Schluss nahe, „dass es keine funktionierende und legitimierte Gliederung des Ortsverbandes [...]“ gegeben habe, „die überhaupt die Interessen der Mitglieder wahrnehmen konnte“, so verwechselt er die rechtliche Existenz eines Gebietsverbands mit der Handlungsfähigkeit seiner Organe. Wäre der Ortsverband tatsächlich handlungsunfähig war, wäre nicht dessen Auflösung, sondern die Wiederherstellung seiner Handlungsfähigkeit durch die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Kreisvorstand, die Wahl eines Ortsverbandsvorstands. geboten gewesen.
 - c) Andere Gründe, die die Auflösung des Ortsverbands am Maßstab des vorstehend Dargelegten rechtfertigen könnten, hat der Widerspruchsgegner trotz eines Beschlusses der Bundesschiedskommission, mit dem er auf die Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Auflösungsbeschlusses hingewiesen wurde, nicht vorgetragen. Auch den ihm in diesem Beschluss gemachten Auflagen ist er nicht gefolgt; dies geht zu seinen Lasten.
5. Weil sich die Beschwerde schon, wie vorstehend unter 4. dargelegt, als unbegründet erwiesen hat, brauchte die Bundesschiedskommission den Rügen des Widerspruchsführers in Bezug auf das Beschluss- und Abstimmungsverfahren der Kreismitgliederversammlung nicht nachzugehen.

Die Entscheidung erging einstimmig.